

Der Religionsfrieden von 1555 beendete endgültig die bischöfliche Jurisdiktion in den protestantischen Territorien. Damit scheiden die Pfalz-Zweibrückischen Gebiete auch aus der Diözese Metz aus. Im Lande selbst wird das der Auftakt zur Säkularisierung der Klöster und Stifte in den folgenden Jahren. Jedoch bleibt deren Besitz nach württembergischen Vorbild ein landeskirchliches Sondervermögen, verwaltet durch die Kirchen- und Klosterschaffneien. Aus diesem Ursprung resultieren, wie bereits bemerkt, die meisten Kirchenstellen landesherrlichen Patronats. Zentrale Kirchenbehörden hat die Landeskirche erst nach dem Dreißigjährigen Kriege erhalten.